

Kanal K  
Postfach  
5001 Aarau

Tel. 062 834 90 86  
mberger@kanalk.ch

BAKOM  
Bundesamt für Kommunikation  
Postfach  
2501 Biel

Aarau, den 18. August 2006

**Anhörung zum Entwurf für eine total revidierte Radio- und Fernsehverordnung (RTVV)**

Sehr geehrte Damen und Herren

Hiermit ergreifen wir gerne die Gelegenheit uns fristgerecht zur RTVV zu äussern:

Kanal K versteht sich als komplementäres HörerInnenradio mit den Schwerpunkten Jugend, Ausbildung, Integration, Kultur und Musik. Komplementär ist auch unsere Finanzierung, in dem wir unsere Möglichkeiten, Sponsoring zu schalten an das kommerzielle Radio Argovia abgetreten haben. Dieser in der aktuellen Radio-Konzession erwähnte Kompensationsvertrag deckt etwa 40% der Betriebskosten und erlaubt uns zusammen mit den Geldern aus dem Gebührensplitting ein unabhängiges Programm mit professioneller Koordination, Coaching und Weiterbildung unserer 250 Sendungsmacherinnen und eine semi-professionelle Infrastruktur zu gewährleisten. So bieten wir ein „mediales Begegnungszentrum“, fördern durch praktische Einsätze gezielt den Mediennachwuchs und tragen zur Belebung der Medien- und Radiolandschaft mit einer regionalen Berichterstattung bei.

Der Verordnungsentwurf enthält im Art. 33, Abs. 2 für die nicht-gewinnorientierten Radioprogramme ein generelles Werbe- und Sponsoringverbot, welches Kanal K ein baldiges Ende bereiten würde. Dabei hatten National- und Ständerat diese Frage im Detail erörtert und gerade das Gegenteil, die Finanzierbarkeit dieser Programme sicherstellen wollen. Fast alle Komplementärprogramme werden massgeblich durch Sponsoring und in einzelnen Fällen limitiert auch durch Werbung finanziert. Diese Radios würden in kürzester Zeit in den finanziellen Ruin getrieben.

Im Fall von Kanal K würde das System der Abtretung der Sponsoringmöglichkeit an Radio Argovia (Artikel 4.3 unserer Konzession) obsolet und somit das gesamte bewährte Finanzierungsmodell der letzten 10 Jahre hinfällig. Nicht nur dieser Anteil der Finanzierung fiel weg, sondern ein ebenso grosser Betrag des Gebührensplittings, da es sich um eine einnahmenabhängige Subvention handelt. Allein mit den verbleibenden 20% der heutigen Mittel, den Mitgliederbeiträgen und dem Zuschuss des Aargauer Kuratoriums kann Radio Kanal K nicht weitergeführt werden. Eine Finanzierung mehrheitlich über Mitgliederbeiträge wie in der Agglomerationen Zürich ist im Aargau erfahrungsgemäss nicht möglich. Der Rückzug von Radio Kanal K würde unweigerlich Begehrlichkeiten von weiteren kommerziellen Veranstaltern nach den im Aargau raren UKW-Frequenzen wecken und auf die Länge dürfte sich die Situation ergeben, wie sie in vielen Regionen bemängelt wird: Die Konkurrenz zweier kaum unterscheidbarer kommerzieller Radioprogramme.

Da eine RTVG-Verordnung mit einem Artikel 33 gemäss dem Entwurf die Weiterführung des bewährten und anerkannten Konzept eines Komplementärradios wie Kanal K verunmöglicht, ist der Verordnungsentwurf in diesem Punkt zurückzuweisen. Als Lösung kommt eine Einschränkung der Werbung, nicht aber des Sponsorings in Frage. Unter Berücksichtigung der lokalen Umstände ist Werbung fallweise und in begrenztem Umfang durch besondere Bestimmungen in der jeweiligen Konzession zuzulassen.

Zudem möchten wir uns zum Art. 10 äussern:

Dieser Artikel ist nicht klar formuliert und könnte - ganz nach Auslegung - bereits Buchkritiken auf Grund von kostenlosen Rezensionsexemplaren verunmöglichen. Auch gewisse Veranstaltungshinweise könnten als Werbung taxiert werden. Somit wäre es Kanal K verboten über wichtige kulturelle Ereignisse, neue Tendenzen und Veranstaltungen im Jugendbereich und für Minderheiten zu informieren. Dies würde uns erheblich in unserer Berichterstattung behindern und den Informationsgehalt der Sendungen einschränken.

Wir danken für die Kenntnisnahme und verweisen im weiteren auf die Stellungnahme der Union der nicht-kommerzorientierten Lokalradios (UNIKOM).

Mit freundlichen Grüssen

Michael Berger

Geschäftsführer